

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bestattungsleistungen

Dienstleistungsumfang

Die vorliegenden Bedingungen gelten für Dienstleistungen der Bestattung inkl. jener Grabungsarbeiten, mit denen die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH direkt beauftragt wurde.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

14 Tage netto ohne Zahlungsabzug. Wir erlauben uns, Teilrechnungen vorzulegen.

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum ohne Abzüge auf ein Konto des Lieferanten zu Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Darüber hinaus werden sämtliche Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Eingeräumte Boni oder Rabatte bedingen eine vollständige und fristgerechte Bezahlung. Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden zu den vom Lieferanten veröffentlichten Pauschalsätzen, sofern aber Pauschalsätze nicht vorgesehen sind, mit dem tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Terminvereinbarung

Die Termine für die Erbringung der Dienstleistung werden einvernehmlich festgelegt. Durch den Kunden bedingte Stehzeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Auftragserteilung

Die Definition der Leistungen erfolgt im Rahmen der Auftragserteilung, hier werden der Umfang und die Art der Durchführung festgelegt. Sofern möglich, werden die Kosten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung genannt, Kosten, die zum Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, werden nach Aufwand mit der Endabrechnung entsprechend zur Verrechnung gebracht.

Regelung für Grabarbeiten

Aushubarbeiten – dazu zählt auch die eventuelle Entfernung von bestehenden Grabstellen oder Teilen davon – erfolgen im Auftrag der Grabnutzungsberechtigten. Die jeweilige Friedhofsverwaltung klärt vor Festlegung des Begräbnistermins den Zustand der Grabstelle ab, dieser und allfällig vorhandene Mängel sind zu dokumentieren. Allfällige Arbeiten, die vor den Grabarbeiten notwendig sind (z.B. Steinmetzarbeiten) werden von den Grabnutzungsberechtigten bzw. den Hinterbliebenen beauftragt. Diese vereinbaren in der Folge auch den Grabungstermin mit dem Auftragnehmer.

Im Falle einer zu kurzfristigen Zeitspanne für die Aushubarbeiten des Grabes bemüht sich die Friedhofsverwaltung nach gegenseitiger Absprache um einen späteren Begräbnistermin.

Die Friedhofsverwaltung informiert den Auftraggeber über den konkreten Ort und Lage des Grabes sowie über eventuelle Vorbelegungen (Zeitpunkt, Lage im Grab).

Der Auftragnehmer legt den Zeitpunkt der Grabungsarbeiten selbst fest, ebenso die Wahl der Arbeitsbehelfe und Vergabe an Dritte.

Der Aushub, das ordnungsgemäße Schließen des Grabes sowie die Errichtung des Grabhügels erfolgt durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Friedhoferordnung. Das spätere Auffüllen der Grabstelle mit Erde infolge von Setzungen ist nicht mehr Inhalt des Auftrages.

Der Auftragnehmer bzw. dessen beauftragte Dritte dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit die vorhandenen Arbeitsbehelfe der Friedhofsverwaltung (z.B. Container) benutzen.

Gewährleistung- Mängelfeststellung

Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel an Sarg, Urne, Ausstattung und Kleidung der/des Verstorbenen können nur berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber sie sofort und vor erfolgter Beisetzung anzeigt. Der Auftragnehmer wird nach Möglichkeit den Mangel umgehend beheben oder eine einvernehmliche Lösung mit dem Auftraggeber herstellen.

Haftung

Die Schadenersatzansprüche richten sich, abgesehen von den nachfolgenden Einschränkungen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die er oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Auftragnehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen; für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt dieser Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Das Rechtsverhältnis untersteht dem österreichischen Recht, Gerichtsstand ist Mürzzuschlag.

Rücktrittsrecht:

Besteht nicht, da die Dienstleistung und die Produkte individuell nach den Kundenwünschen zusammengestellt wurden, ebenso sind die Termine der Leistungserbringung ausdrücklich vom Kunden vorgegeben.